

Ink.

In Mainz k. om 177
4. Actij 691.

Nachstangedruckten an Uns er-
gangenen gnädigsten Befehl sub dato Dresden
den 24. Februarii jüngsthin / ersehen sämtliche
Herren Stände von Ritterschafft / auch Mem-
ber und Städten in mehrern; Welcher Ge-
stalt die verwilligten Extra - Ordinar - Steuern
an Pfennigen und Quartieren auff's gegenwär-
tige 1691ste Jahr umverlängt auszuschreiben die
Nothdurfft erfordert.

Deme nun zu gehorsamster Folge / übersen-
den wir zu besserer Nachricht beykommende gedruckte Verzeichnisse/
Dieselben vor Uns ermahnde / die Einbringung nach der / dem Aus-
schreiben mit angehengten Verordnung / ins Werk zu setzen / die Gelder
auch zu rechter Zeit / so viel nur immer möglich / an guten tüchtigen Müns-
Sorten denen ausgegangenen Mandaten gemäß / an bißher gewöhnliche
Einnnehmer zu liefern. In Verleibung dessen aber mit anbefohlene
unnachlässiger Execution wieder die Säumligen verfahren werden
dürffte. Was diejenigen Vichtmeß nachsich verfallenen Zwen Pfenn-
nige und deren Einlieferung betrifft / So haben zu obgemelter Her-
ren Stände bedürffender Nachricht wir mit anfügen wollen / daß der
Eine Pfennig zur Auslösung an Gottfried Haberstroben / der Andere
aber zu Gesandtschafts - Spesen an Ernst Benjamin Groligen / weßent
richtigen Registrern / insonderheit aber über alle und jede Erlassungen/
ob gleich die gnädigsten Befehle darüber vormahls bereits eingerech-
net / dennoch abermahlige Abschriften / weil beyde Einnahmen auch an
neue Einnnehmer gediehen / zu Belegung ihrer Rechnung mit bezubrin-
gen / außser dem aber / daß solche nicht angenommen / lediglich zurück gege-
ben / und mit Execution darauß verfahren werden solle / gewärtig zu
seyn; Denen wir sonst zu Dienst und freundlicher Willfährigkeit ieder-
zeit beygethan verbleiben. Signatum Dresden am 2. Martii 1691.

Meißnisch - Erbsbürgischer
Ecessive verordnete Steuer - Ein-
nehmer /

Hanns Heinrich von Schönberg,

Antonius von Schönberg,

und

Der Rath zu Dresden.

**Von BOYLES Gnaden/
Johann Georg der Dritte/Herzog zu Sachsen/ Ju-
lich/Sleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ &c.
Chur- Fürst/ &c.**

Alsste und liebe Getreue/ Nachdem
bisher getwehrte deliberationes mit denen
darzu erfordernten des Engern und weiten
Ausschusses von Ritterschafft und Städten
nümehr zum Schluß gediehen / und einer
Nothdurfft seyn will / die verwilligten extra-
ordinar- Steuern an Pfennigen und Qua-
tembern auff gegenwärtiges 1691ste Jahr ins Land gebüh-
rend auszusprechen;

Als beschlehet solches vermittelst beykommenden gedruck-
ten Verzeichnisses in benöthigten Exemplarien nebenst diesem
unsern Befehliche an euch / gnädigst begehrend / ihr wollet
sämbtliche darinnen beniembte Pfennig- Steuern nach allen
ihren Terminen auff einmahl der einbezirkten Ritterschafft
auch Aemtern und Städten des euch anvertrauten Greshffes
unverlängt durch gewöhnlichen Umblauff inämiren / und ver-
fügen / daß selbige die Einbringung nach der dem Verzeichnis
mit angehengten Verordnung zuverlässig ins Werck setzen/
und ein ieder die Gelder zu rechter Zeit an guter tüchtiger / denen
ausgegangenen Mandaten / so viel nur inder möglich / gemäßen
Münz- Sorten liefern solle / In Verbleibung dessen aber wol-
let ihr mit Execution wieder die Säumigen unnachlässig ver-
fahren / oder die Reste der Miliz zu ihrer eigenen Einbringung
ausstellen / so fort die einkommenden Gelder oder Anweisungen
zur Ober- Einnahme gehörig verrechnen / euere Greshff-
Auszüge binnen halb- jähriger Frist nach ieglichen Termine
vormahls unterm 6. Februarii 1688. ergangenem Ausschrei-
ben zu Folge in eben dergleichen specificirter form, wie bey der
Land- Steuer angeordnet worden / schliessen und übergeben/
auch die noch rückständigen von Anno 1682. her / längstens
auff nachstkommenden Leipzigerischen Oster- Markt : Die vor-
hergehenden Stück- Rechnungen aber über die Reste der hiebe-
vorigen Verwilligungen bis mit 1681. nach Erforderung des
am

in dem C. u. H. 1681

am 25. Junii 1687. ergangenen Befehls / binnen folgende Johannis. bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe / mit zugehörigen Stände-Registern Belegen / und baaren Gelde / einlieferen / dabey derer Beambten Einnehmer- Gebühr mit derer Executores verordneten Bescheinigung über dasjenige / was an sie baar oder durch Reste vergnüget worden. vermöge disfalls ausgelassenen Befehls von 22. Julii 1689. bestärcken / Und wenn es zur Eintreibung kömmt / ihr die Executores dergestalt scharffinstruiren und ermahnen / daß sie sich bey der Execution der Miliz-Ordinanz gemäß bezeigen / nicht / wie zum öfftern geklaget worden / beyn Gerichts- Herren / Beambten oder Einnehmern / wenn sie Restanten anzugeben haben / beständig liegen bleiben / noch an ieden Orte sich blosser Dinges anmelden / dann so bald wieder fort gehen / nach etlichen Tagen zurück kommen / und ihre Gebühr auff alle diese Tage / welche sie auffen gewesen / fodern / weniger die Gerichts- Herren für ihre Unterthanen zum Ersatz der inexigiblen Reste denen Landes- Verwilligungen zuwieder anstrengen / sondern vielmehr die Restanten mittelst richtiger Specification annehmen / bey denselben auff execution sich einlegen / wenn ihrer mehr als einer / solchen falls sie sich unter die Restanten vertheilen / die Reste mahnen / und biß die Zahlung erfolget / von dannen nicht weichen / wenn aber die Gelder von denen Gerichts- Herren / Beambten oder Einnehmern eingehoben / und noch nicht geliefert wären / solchen falls gegen dieselben auff gleiche Weise verfahren / iedoch dasjenige / was bey re verä wüßte liegenden Gütern haffet / denen Gerichts- Herren zur Einbringung von Kauff- Geldern auff ihre Pflicht hinterlassen / und im übrigen sich aller excessu. mit Vergnügung der geordneten Gebühr / bey Vermeidung cruster Straffe / gänzlich enthalten sollen.

Daran geschicht Unser Meynung. Datum Dresden
am 24. Februarii Anno 1691.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

An
Die verordnete Einnahmere der Land-
und Tranc- Steuer in Meißniß- und
Erzgebürgischen Kreypen.
Præs. am 28. Febr. 1691.

Joh. Balth. Grolig / S.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to the bleed-through effect.

Handwritten text, possibly a title or section header, appearing as bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, possibly a signature or date, appearing as bleed-through.



Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

VCA7





in Mainz k. om 177
4. Martij 1691.



Uns nechstgedruckten an Uns er-
gangenen gnädigsten Befehl sub dato Dresden
den 24. Februarii jüngsthin / ersehen sämbtliche
Herren Stände von Ritterschafft / auch Lemb-
er und Städten in mehrern; Welcher Ge-
wie verwilligten Extra - Ordinar - Steuern
ennigen und Quatembern auff's gegenwär-
tiste Jahr unverlangt auszuschreiben die
durfft erfordert.
Demenn zu gehorsamter Folge / überse-
ht beykommende gedruckte Verzeichnisse/
de / die Einbringung nach der / dem Aus-
vordnung / ins Werk zu setzen / die Gelder
immer möglich / an guten tüchtigen Münz-
Mandaten gemäß / an bisher gewöhnliche
Verbleibung dessen aber mit anbefohlener
ieder die Säumigen verfahren werden
lichtmeh nächsthin verfallenen Zwey Pfens
betrifft / So haben zu obgemelter Herr-
schafft wir mit anfügen wollen / daß der
an Gottfried Haberstroben / der Andere
an Ernst Benjamin Grosigen / nebenst
heit aber über alle und jede Erlassungen/
sige darüber vermahls bereits eingerich-
tungen / weil beyde Einnahmen auch an
Belegung ihrer Rechnung mit bezubrin-
gen nicht angenommen / lediglich zurück gege-
ben verfahren werden solle / gewärtig zu
erhoffen und freundlicher Willfährigkeit ieder
genatum Dresden am 2. Martij 1691.



er
in-
nnß Heinrich von Schönberg,
Antonius von Schönberg,
und

Der Rath zu Dresden.